

Schandau, Sonnabend, den 22. Dezember 1906.

Die Geschäftsläden in Schandau sind morgen Sonntag, den 23. Dezember zu folgenden Zeiten geöffnet:

1. für Es- und Materialwaren-Geschäfte von $\frac{1}{2} 8$ bis $\frac{1}{2} 9$ Uhr früh und von 11 Uhr vormittags bis 8 Uhr abends,
2. für alle anderen Geschäfte von 11 Uhr vormittags bis 9 Uhr abends.

Abonnements-Einladung.

Die verehlt. Gesamt-Bewohnerchaft von Stadt und Land, insbesondere unsere bisherigen werten Leser, ersuchen wir hierdurch, ihre Bestellungen auf das am 1. Januar 1907 beginnende erste Quartal des 51. Jahrganges der in unserem Verlage wöchentlich dreimal erscheinenden

„Sächsischen Elbzeitung“, Amtsblatt

für das Königl. Amtsgericht, das Königl. Hauptzollamt und den Stadtrat zu Schandau und den Stadtgemeinderat zu Hohnstein, rechtzeitig bewirken zu wollen, damit in der regelmäßigen Zusendung derselben keine Unterbrechung eintrete.

In unserem Bestreben, die „Sächsische Elbzeitung“ teglich immer weiter auszustalten, werden wir auch im neuen Quartal eine Fülle anregender Stoffes bieten. Außerdem bringen die drei Gratis-Beilagen „Illustriertes Sonntagsblatt“, „Praktische Mitteilungen für Handel, Haus- und Landwirtschaft“ und „Seifenblätter“ eine Menge höchst spannenden, interessanten, lehrenden und humoristischen Inhaltes.

Abonnementspreis pro Quartal

1 Mk. 50 Pf., monatlich 50 Pf.

Vierteljahres-Abonnements werden außer in unserer Expedition noch in folgenden

Ausgabestellen

angenommen:
Herrn Kaufmann Albert Knüpfel, Basteiplatz,
„Vädermeister Oswald Heine, Badstraße,
„Oswald Förster, Marktstraße.

Den Abonnenten in der Stadt wird die „Sächsische Elbzeitung“ auf Wunsch gegen eine Bestellgebühr von 25 Pf. pro Vierteljahr ins Haus geliefert.

Insetate finden in der „Sächsischen Elbzeitung“ infolge ihrer stetig steigenden Auflage und des sich immer mehr ausdehnenden Umsatzes die zweckentsprechendste Verbreitung.

Geschäftsstelle der „Sächsischen Elbzeitung“.

Welche Forderungen verjährten am Jahresschluß?

Unsummen Geldes gehen alljährlich dadurch verloren, daß die Geschäftsläden es in so vielen Fällen unterlassen, sich vor Verjährung ihrer Forderungen zu schützen. Das wird von gewissenlosen Schuldern ausgenutzt, und wird dann die unfeugbar bestehende Forderung verspätet geltend gemacht, so wird ihr die Einrede der Verjährung entgegengesetzt — und der Lieferant ist sein Geld los.

Für Geschäftsläden sind daher die Bestimmungen des VGB über Verjährung doppelt wichtig. Gemäß der Vorschrift des § 196 VGB. Ziffer 1 verjährten am 31. Dezember 1906 alle im Laufe des Jahres 1904 entstandenen Forderungen von Kaufleuten, Fabrikanten, Handwerkern und denjenigen, welche ein Kunstgewerbe betreiben, für Lieferung von Waren, Ausführung von Arbeiten und Besorgung fremder Geschäfte mit Einschluß der Auslagen. Das ist der häufigste Fall: die Forderungen der Detailisten und Handwerker an ihre Privatkundschaft. Die Grossisten und Fabrikanten, sowie alle diejenigen, die nicht für den Privatgebrauch eines Schuldners, sondern für seinen Gewerbebetrieb Lieferungen unternommen haben und die Handlungssagenten mit ihren Provisionsforderungen sind etwas günstiger gestellt — ihre Forderungen verjährten erst in vier Jahren (§ 199 VGB., letzter Absatz), also würden jetzt die Forderungen aus 1902 verjähren.

Außerdem verjährten in zwei Jahren Forderungen, die im privaten oder geschäftlichen Leben von Bedeutung sind, z. B. Gehaltsforderungen der Handlungshelfer, Lohnforderungen der Arbeiter, Forderungen der Aerzte, Rechtsanwälte, Notare, Lehrer, Mietsforderungen etc.

In vier Jahren verjährten Rückstände von Binsenforderungen, Neaten, Pensionen, sowie die bereits oben erwähnten geschäftlichen Forderungen.

Jeder Geschäftsmann tut also im eigensten Interesse gut daran, seine ausstehenden Forderungen

zu prüfen und die erforderlichen Schritte zu tun, um sich vor dem Beginn der Verjährung zu schützen. Die Verjährung wird laut § 208 VGB. unterbrochen, wenn der Schuldner dem Gläubiger gegenüber den Anspruch, durch Abschlagszahlung, Ginzahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise anerkennt. Die Verjährung wird ferner laut § 209 VGB. unterbrochen, wenn der Berechtigte auf Besiedigung oder auf Feststellung des Anspruchs, auf Erteilung der Vollstreckungsklausel oder auf Erlassung des Vollstreckungsurteils Klage erhebt. Auch der Erlass eines Zahlungsbefehls genügt.

Es ist also allen Geschäftsläden dringend anzuraten, alles zu tun, um die Verjährung zu unterbrechen. Wer in 2 oder 2½ Jahren seine Schuld nicht getilgt und nicht einmal anerkannt hat, der verdient gewiß keine Schonung.

Aber eins ist vor allem zu berücksichtigen: Es ist

vier Pfennige zu empfangen habe. Er wird diese vier Pfennige per Postanweisung erhalten und dann, im Falle der Annahme, noch fünf Pfennige Bestellgeld zahlen müssen. Wegen dieser vier Pfennige ist zunächst eine Revisionverhandlung aufgenommen und ein Konzept dieser Mitteilung auf einem besonderen Bogen von einem Beamten entworfen worden. Diese Verfügung ist dann zweimal in sogenannte Kanzlei-Kontrollzettel eingetragen, von einem Gerichtsdienner aus der Gerichtsschreiberei dem verteilten Kanzlisten übermittelt und von diesem einem Kanzleibeamten zur Anfertigung der Reinschrift schriftlich zugewiesen worden. Reinschrift und Konzept sind dann auf dem gleichen Wege zurückgewandert und schließlich ist die Mitteilung von einem Gerichtsdienner expediert worden. So hat die Übersendung der vier Pfennige mindestens für zwei Mark Arbeit erfordert, abgesehen von den baren Kosten für „Schreibgebühr“.

Gedenktage und denkwürdige Tage.

22. Dezember.

Sonnenaufgang 8 Uhr 11 Min. Mondaufgang 12 Uhr 27 Min.

Sonnenuntergang 8 „ 45 „ Monduntergang morgens

1904 Niederlage der Hottentotten bei Koed. 1801 † Bischof Charles Freppel zu Paris, einer der eifrigsten Befürworter der Unschuldseid. 1890 † Niels Gade zu Kopenhagen, dänischer Komponist. 1870 † Ausfall der Pariser gegen das sächs. Armeekorps zu Leipziger Schlagen. 1819 † Franz Abt zu Eilenburg, bel. Kavalleriekommandant.

23. Dezember.

Sonnenaufgang 8 Uhr 12 Min. Mondaufgang 12 Uhr 47 Min.

Sonnenuntergang 8 „ 46 „ Monduntergang 12 „ 04 „

1904 Schiedsgerichtsvertrag zwischen Spanien und Amerika.

1879 † Prinz Christian von Dänemark, geb. Herzog Alexander von Mecklenburg-Schwerin. 1870 Die Franzosen treten den Rückzug auf Douai an. 1888 † Mary von Württemberg, die Gemahlin des großen Strategen. 1866 Einverleibung von Schleswig-Holstein. 1815 † König Georg I. von Griechenland. 1837 † Kaiserin Elisabeth von Österreich. 1598 Louis II., Kardinal von Oettingen zu Bolo im Gefängnis niedergestochen. 1624 † Vasco de Gama zu Rotschin, berühmter Seefahrer.

24. Dezember.

Sonnenaufgang 8 Uhr 13 Min. Mondaufgang 1 Uhr 06 Min.

Sonnenuntergang 8 „ 47 „ Monduntergang 1 „ 14 „

1904 Schiedsgerichtsvertrag zwischen Spanien und Amerika.

1879 † Prinz Christian von Dänemark, geb. Herzog Alexander von Mecklenburg-Schwerin. 1870 Die Franzosen treten den Rückzug auf Douai an. 1888 † Mary von Württemberg, die Gemahlin des großen Strategen. 1866 Einverleibung von Schleswig-Holstein. 1815 † König Georg I. von Griechenland. 1837 † Kaiserin Elisabeth von Österreich. 1598 Louis II., Kardinal von Oettingen zu Bolo im Gefängnis niedergestochen. 1624 † Vasco de Gama zu Rotschin, berühmter Seefahrer.

Reisegelegenheiten.

K. S. Staatsbahnen.

Von Schandau nach Dresden: Borm. 1¹⁰ S. 5⁵⁷* (1-4), 6⁵² S. 8⁰⁴ (1-4), 8⁰⁵ S. 9⁴⁴*, 10⁸⁷[], 11²⁴* (1-4), Nachm. 12⁵¹, 12⁶⁷ (1-4), 2²⁷*, 5¹³*, 6¹⁵ S. 6³³ (1-4), 7²⁵*, 9²²* (1-4), 11⁰⁵.

Von Dresden nach Schandau: Borm. 2⁵⁰ S. 6¹⁰* (1-4), 6⁴⁰ (1-4), 7⁰⁰, 8⁰⁰[], 9⁴⁴*, 10⁸⁰ (1-4), 11²⁰ S. Nachm. 12⁵⁰*, 2¹⁷*, 4³⁰ (1-4), 5⁰⁰*, 6²⁰ (1-4), 8¹²* (1-4), 10¹⁰ S. 10⁵⁰, 12¹⁵*

Von Schandau nach Bodenbach-Tetschen: Borm. 5⁰⁰* b. B., 7¹²* b. B. (1-4), 7⁵⁵ b. B.-T., 10⁵¹* b. B.-T. Nachm. 12¹⁰ S. b. B.-T., 1⁵⁵* b. B., 3²¹* b. B.-T., 5⁰⁴* b. B., 9¹⁴* b. B. (1-4) 10¹⁵ S. b. B.-T., 1²²* b. B.-T., 3¹¹ S. b. B.-T.

Von Tetschen nach Schandau: Borm. 1¹⁷ S. 6⁰⁷ S., 8⁰⁰*, Nachm. 1²⁰, 4²⁶*, 5⁴⁴ S., 6⁴⁴*, 10²².

Von Bodenbach nach Schandau: Borm. 1²⁰ S. 5¹⁷* (1-4), 8²² S. 8⁰⁰*, 10⁴⁰* (1-4). Nachm. 12¹⁰, 1⁵⁶*, 4²²*, 5⁴⁵ S. 6⁵⁵*, 10²⁵.

Von Schandau nach Schmilka-Hirschmühle: Borm. 7¹⁸, 7⁵⁵, 10⁵¹. Nachm. 1¹⁵, 3²¹, 7⁴⁹, 9¹⁴.

Von Hirschmühle nach Schandau-Dresden: Borm. 5¹³, 9²², 11⁰⁷. Nachm. 2²², 4⁵⁶, 7²⁴.

(§ Schnellzug mit 1.-3. Klasse. * Anhalt in Krippen.)

■ Nur Sonn- und Feiertags.
Von Schandau nach Bautzen: Borm. 6⁰⁰, 8¹⁸. Nachm. 12²⁰, 3²⁵, 6⁵⁴†, 7⁰², 11⁰⁸†.

Von Bautzen nach Schandau: Borm. 7¹³, 10⁴⁷. Nachm. 2⁰⁴, 4²⁹, 9¹²†.

(† Bis Neustadt.)

Von Sebnitz nach Schandau: Borm. 5¹⁷, 7²¹, 9⁵². Nachm. 1⁰⁵, 4⁰⁵, 6⁵¹, 10⁰⁵.

(Schandau Ankunft: Borm. 5¹⁸, 7¹⁹, 10⁵⁰. Nachm. 2²⁹, 4³⁷, 7²³, 10⁵⁰.)

Von Kohlmühle nach Hohnstein: Borm. 8²⁸. Nachm. 12⁴⁰, 8¹⁰.

Von Hohnstein nach Kohlmühle: Borm. 6⁵⁰, 11⁴⁰. Nachm. 6¹⁸.

Absfahrten des Dampfsbootes.

Absfahrt von der Stadt: Borm. 5₄₀, 6₁₅, 7₀₀, 7₄₀, 8₂₅, 9₁₅, 10₅₀, 11₅₅, 12₅₅, 1₄₀, 2₂₀.

Absfahrt vom Bahnhof: Borm. 5₄₇, 7₁₉, 10₅₀. Nachm.

9₅₄, 10₅₁, 11₅₅, 12₀₀. Nachm. 12₁₅, 12₅₅, 1₅₅,

2₃₇, 3₂₁, 4₄₉, 5₁₃, 5₄₀, 5₅₅, 6₁₄, 7₀₀, 9₅₉, 10₄₄.

Vermissetes.

— Heiliger Bureaukratius! Einem von einem kleinen Amtsgericht an das Amtsgericht Hannover versetzten Kanzleibeamten wurde dieser Tage von seiner früheren Behörde schriftlich mitgeteilt, daß er noch